

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern
Straße / Abschnittsnummer / Station: A 9 / 340 / 6,299

BAB A 9 Hof - Bayreuth
Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth, BW 303a
Brücke B2 über BAB A9 im Bereich der AS Bayreuth Nord

PROJIS-Nr.:

Unterlage 19.1.3

FESTSTELLUNGSENTWURF

BAB A9, Hof - Bayreuth

Abschnitt:

AS Bindlacher Berg - AS Bayreuth Nord

Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) -

aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth



Pfeifer, Baudirektor

Bayreuth, den 22.11.2019

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
4.1.1.1	Säugetiere	10
4.1.1.2	Reptilien	13
4.1.1.3	Amphibien	16
4.1.1.4	Libellen	17
4.1.1.5	Käfer	17
4.1.1.6	Tagfalter	18
4.1.1.7	Weitere Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	18
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
5	Gutachterliches Fazit	24
	Literaturverzeichnis	25
Anlage 1	Relevanzprüfung	26



Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Fledermausarten	10
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Reptilienarten	13
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Amphibienarten	16
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung der Grünen Flussjungfer	17
Tab. 5:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten	20

Abkürzungsverzeichnis	
A	Autobahn
AS	Anschlussstelle
ASK	Artenschutzkartierung
B	Bundesstraße
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measure
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TK	Topografische Karte
UR	Untersuchungsraum
V	Vermeidungsmaßnahme
VRL	Vogelschutz-Richtlinie



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Die Autobahndirektion Nordbayern (Dienststelle Bayreuth) plant den Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth bei der AS Bayreuth-Nord, die die Bundesstraße 2 über die Bundesautobahn 9 überführt.

Über die AS Bayreuth-Nord erhält die B2, als Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung für die Region Oberfranken-Ost (RPV 1987), Anschluss an die A9, die als Teil der Nord-Süd-Verbindung zwischen Berlin und München, die Städte Hof, Bayreuth und den Ballungsraum Nürnberg verbindet.

Der Ersatzneubau muss aufgrund des schlechten Bauwerkszustands und baulicher Defizite der bestehenden Hochbrücke (spannungsriissgefährdeter Spannstahl, Hohlkörper, Koppelfugenproblematik) durchgeführt werden.

Aufgabenstellung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den §§ 44 und 45 BNatSchG ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten – eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können;
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.2 Datengrundlagen

Für die Bearbeitung der saP wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

Amtlich vorhandene Untersuchungen

- Auszug aus der Artenschutzkartierung (ASK) (BAYLFU 2016) (inkl. Fledermausdaten)
- Biotopkartierung Bayern Stadt und Flachland - Stand: 05/2017 (BAYLFU 2017)

Verbreitungskarten

- Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung (BAYLFU 2017) = Informationen zu saP-relevanten Artvorkommen im TK-Blatt 6035 (Bayreuth)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012) = Vorkommen im TK-Blatt 6035 (Bayreuth)
- Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)



Eigenkartierungen

- Vorhabenbezogene Kartierungen im Planungsgebiet für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
- Erfassung und Aktualisierung der Biotop- und Nutzungstypen im Jahr 2017.

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 (STMB 2018).

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich in der Planungsregion Oberfranken-Ost (5) innerhalb der Stadt Bayreuth und angrenzend an die Gemeinde Bindlach des Landkreises Bayreuth. Innerhalb der Großlandschaft „Südwestliches Mittelgebirge / Stufenland“ liegt der UR in der naturräumlichen Haupteinheit D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“, genauer in der naturräumlichen Untereinheit 071 „Obermainisches Hügelland“. Die biogeografische Region ist die kontinentale (mitteleuropäisch).

Der UR der vorliegenden saP entspricht im Wesentlichen dem Planungsraum des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Unterlage 19.1.1), wobei angrenzende Biotopflächen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Demnach erstreckt sich der UR jeweils 100 m westlich und östlich entlang A 9 und B 2. Südlich beginnt der UR 100 m vor der Auffahrt zur Hochbrücke. Nördlich umfasst der UR die AS Bayreuth-Nord mit Kreisverkehr und endet entlang der A 9 300 m vor der Anschlussstelle, entlang der B 2 500 m vor dem Kreisverkehr.

Prägend für den Untersuchungsraum sind die Verkehrsflächen sowie Industrie- und Gewerbegebiete. Die Verkehrsflächen sind in weiten Teilen gesäumt durch Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung. Entlang der B 2 / Bindlacher Allee und auf kleinräumigen Grünflächen im Süden des UR befinden sich alte einheimische Baumbestände. Im Süden umfasst der UR kleine Teile der Parkanlage Riedelsgut und eines Wohngebiets. Zwischen Kreisverkehr und Hochbrücke befindet sich eine Ackerfläche.

2 Wirkungen des Vorhabens

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind diejenigen Wirkungen relevant, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können und hinsichtlich ihrer Art sowie Intensität über die vorhandenen Vorbelastungen hinausgehen. Die Wirkfaktoren lassen sich ursächlich in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterscheiden.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren werden durch die Vorbereitung und Abwicklung des Baubetriebes (z. B. Errichtung und Nutzung von Baustraßen, Nutzung von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, Einsatz von Bauarbeitern) verursacht. Sie sind von vorübergehender Natur, beginnend mit



den ersten Maßnahmen im Rahmen der Ausführung (z. B. Baufeldfreimachung) und endend mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Wesentliche Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen sind v. a.:

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden durch die Anlage von Baustraßen, Zwischenlagerflächen und Arbeitsstreifen entlang der B 2 vorübergehend Gehölz- und Offenlandflächen in Anspruch genommen. Die Reichweite der Wirkungen ist kleinräumig, sie beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommenen Flächen. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes ist eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen auf diesen Flächen möglich.

Emissionen (Lärm, Erschütterung, Schadstoffe)

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube, Verlärmung und Schadstoffeinträge zu prognostizieren. Dieser Wirkfaktor hat nur geringe Auswirkungen, da im unmittelbaren Umfeld weder hochwertige Biotop- noch Artenvorkommen festgestellt werden konnten. In Bezug auf Lärm ist der Bereich an der B 2 und A 9 sowieso stark belastet, so dass die baubedingten zusätzlichen Einwirkungen nur eine geringe Rolle spielen.

Optische Störungen

Visuelle Störreize (Bewegung, Licht, Reflektionen, Veränderung von Strukturen wie z. B. Bauwerke) durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Tieren führen. Auch die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle kann zu einer starken Scheuchwirkung auf scheue Tiere führen. Es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten. Zudem können Lichtmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen.

Aufgrund des geringen Artvorkommens in dem bereits durch optische Störungen stark belasteten Gebietes sind Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor nicht bzw. nur in geringem Umfang zu erwarten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Während der Bauphase sind temporäre Zerschneidungen von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen von Tieren und somit die Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen möglich.

Aufgrund der Vorbelastung im städtischen Raum und durch die beiden Fernstraßen sind i.d.R. keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Arten zu erwarten.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen resultieren aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen / Flächennutzungen, der Versiegelung sowie der neuen Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, letztlich auch der Segmentierung von Gesamtlebensräumen. Sie setzen, je nach Baufortschritt, sukzessive während der Bauzeit ein und verbleiben dauerhaft.



Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingt werden nur in geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen, die nicht bereits versiegelt oder bebaut sind. Dabei handelt es sich um bereits durch die Verkehrswege vorbelastete Bereiche, die artenschutzrechtlich nicht von Bedeutung sind.

Barrierewirkung

Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Trassen ist eine Barrierewirkung bereits gegeben. Eine grundsätzliche Neuorientierung der Tierarten ist demnach nicht erforderlich. Eine erhebliche Zunahme der Barrierewirkung tritt somit nicht ein.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden sich grundsätzlich nicht wesentlich verändern. Da weder die prinzipielle Lage und Trassierung der Autobahn, noch die Verkehrsbelegung geändert wird, sind keine signifikanten Veränderungen der bestehenden Wirkfaktoren (Schadstoffe, Lärm, optische Reize, Kollisionsrisiko) zu erwarten.



3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die durchzuführenden „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ benannt und beschrieben. Die Maßnahmenbezeichnung entspricht der im LBP verwendeten und beschreibt die Inhalte, die im Rahmen der saP relevant sind und ist daher stellenweise knapper gefasst als im LBP. Die kartographische Darstellung der Maßnahmen ist Bestandteil des LBP.

3.1 Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Das gesamte Baukonzept wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte abgeleitet. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich nicht in ökologisch besonders sensiblen Bereichen errichtet. Auch die Konzeption der erforderlichen Baustraßen spart ökologisch wertgebende Bereiche, wo immer technisch möglich, aus.

Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt (Bauzeitraum sowie Zeitraum, in dem die Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden).

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Durchführung der Holzungsarbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, im Winterhalbjahr vor Baubeginn

Eine Holzung von Gehölzen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Brutvögel; d. h. zwischen 30. September und 1. März eines Jahres (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Brutplatz innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann.

In allen offenen Bereichen des Baufeldes werden die Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen können, beseitigt. Eine Ansiedlung ist jedoch aufgrund der hohen Lärmbelastung und des vielen Straßenverkehrs (hohe Störungsfrequenz) nicht zu erwarten.

Nistmöglichkeiten unterhalb der Brücke sind außerhalb der Fortpflanzungszeit zu verschließen, so dass keine Besiedelung erfolgt und die Brücke dann entsprechend abgerissen werden kann.



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie durch Kartierungen festgestellt oder besitzen ein Vorkommenspotenzial. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit für die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann dementsprechend entfallen.



4.1.1 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



4.1.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Gemäß der Internetarbeitsilfe des BAYLFU (2019) sind für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) 13 Fledermausarten aufgeführt. Jedoch können von diesen Arten aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum viele mit einem Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden (s. Anlage 1).

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung wurden drei Fledermausarten festgestellt, wobei Große und Kleine Bartfledermaus aufgrund ihrer sehr ähnlichen Rufe mit den durchgeführten Kartiermethoden (Transektbegehungen und Horchboxen) nicht sicher unterscheidbar sind. Es handelt sich dabei um folgende Fledermausarten:

- Große oder Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

In der nachfolgenden Tab. 1 sind die insgesamt drei vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Fledermausarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u	(NW)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	*	g	(NW)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	NW
RL D	Rote Liste Deutschland und				
RL BY	Rote Liste Bayern	2	stark gefährdet		
		V	Art der Vorwarnliste		
		*	ungefährdet		
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region		
		g	günstig		
		u	ungünstig - unzureichend		
Status	im UR	PO	potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)		
		(NW)	Nachweis ohne sichere Artidentifizierung (Unterscheidung von Bartfledermausarten aufgrund der angewandten Detektorerfassung nicht möglich)		

Betroffenheit der Fledermausarten

Es ist wahrscheinlicher, dass es sich bei den Bartfledermäusen um die häufigere und durch andere Quellen bereits in Bayreuth festgestellte Kleine Bartfledermaus handelt. Ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die potenziell vorkommenden Arten werden bereits in Anlage 1 abgeschichtet.

Die kartierten Arten nutzen das Gebiet nicht als Lebensstätten, auch nicht unter der Hochbrücke, sondern als Jagdgebiet oder für Transferflügen zwischen Quartier und Jagdgebiet. Es werden diese Arten im Folgenden näher auf die Verbotstatbestände hin untersucht.



Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Die Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich in Bayern überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalung, Spalten zwischen Balken oder hinter Fassaden.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als „typische Dorffledermaus“ bezeichnet. Die Quartiere liegen hauptsächlich in Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern und Scheunen. Als Jagdhabitats werden sowohl Wälder als auch gut strukturierte Landschaften mit Gehölzen und Fließgewässern genutzt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Typische Quartiere der Zwergfledermaus sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten.

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit gegenüber der Baumaßnahme ist gering, da keine Lebensstätten beschädigt oder zerstört werden, sondern lediglich Flugrouten gestört werden könnten. Gegenüber den Nachtbaustellen sind die Arten ebenfalls nur gering empfindlich, da es sich bereits um einen stark beleuchteten Raum handelt, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung entstehen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum eignet sich aufgrund seiner Ausstattung nur geringfügig für Fledermäuse. Trotz der hohen Anzahl an Transektbegehungen und der Horchboxen konnten nur wenige Fledermausrufe festgestellt werden. Vereinzelt finden sie sich entlang der B 2, eine Häufung tritt an der Kreuzung von B 2 und Bernecker Straße auf, wo eine Gehölzinsel vorhanden ist. Die Hochbrücke selbst ist nicht als Fledermausquartier geeignet.

Lokale Population

Die Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Wochenstuben mit Weibchen und Jungtieren aufgenommen wurden, sondern nur jagende Tiere. Eine Abgrenzung der lokalen Populations wäre deshalb ungenau.



Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurde keine Fledermausquartiere im Untersuchungsraum festgestellt. Kartierte Höhlenbäume, die als Sommer- oder Männchenquartier dienen könnten, bleiben vom Vorhaben unberührt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit treten vorhabenbedingt nicht auf. Die Baustelle ist während der Bautätigkeit weiterhin überwindbar und die Flugrouten somit nutzbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Es werden keine Tiere vorhabenbedingt verletzt oder getötet noch entsteht betriebsbedingt ein erhöhtes Tötungsrisiko.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Sonstige Säugetiere**

Gemäß der Internetarbeitshilfe des BAYLFU (2017) ist für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) als weitere Säugetierart neben den Fledermäusen der Biber (*Castor fiber*) genannt. Das Vorkommen des Bivers ist aufgrund der nicht vorhandenen natürlichen Gewässer im UR auszuschließen.

Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.



4.1.1.2 Reptilien

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2019) sind für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgeführt. Die Sumpfschildkröte kann ausgeschlossen werden, da für sie keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden sind. Ebenso verhält es sich mit der Schlingnatter.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Reptilienarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	PO
RL D	Rote Liste Deutschland und				
RL BY	Rote Liste Bayern	V			Art der Vorwarnliste
EHZ	Erhaltungszustand		KBR		kontinentale biogeographische Region
			u		ungünstig - unzureichend
Status	im UR		PO		potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)

Betroffenheit der Reptilienarten

Die Zauneidechse ist 300 m westlich des UR entlang der Bahnlinie vorhanden. Es ist von einem potenziellen Biotopverbund entlang der Bahnlinie zum UR auszugehen, so dass ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse für den UR angenommen wird.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der Zauneidechse beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V**Bayern: **V**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt**Lebensraum und Lebensweise**

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Für alle Habitate ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen wichtig. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar.

Die 8-15 Eier werden ab Mai an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8-10 Wochen die Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen) aufgesucht. Ihre Nahrung besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinentieren.

Empfindlichkeit

Die Zauneidechse ist gegenüber akustischen und visuellen Reizen relativ unempfindlich, jedoch führen Erschütterungen zu raschem Fluchtverhalten. Zusätzlich können im Straßendamm befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört werden. Da sich die Tiere bei Gefahr verstecken und nicht davonlaufen, sind sie sehr anfällig gegenüber Eingriffen in ihr Revier.

Lokale Population

Im Zuge der faunistischen Kartierungen im Jahr 2017 wurden keine Zauneidechsen im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es wird aufgrund des Vorkommens an der Bahntrasse rd. 300 m westlich des Eingriffsbereichs von einem potenziellen Vorkommen entlang der im Untersuchungsraum befindlichen Bahnlinie ausgegangen.

Da die Zauneidechse trotz Habitatpotenzial nicht festgestellt werden konnte und die Art insgesamt einem ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, wird von einem mittel-schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vorhabenbedingt in Anspruch genommen. Die Zauneidechse konnte im Planungsgebiet nicht festgestellt werden, die unterhalb der Hochbrücke befindliche Bahntrasse hat eine potenziell biotopverbindende Funktion, jedoch nicht als Lebensstätte.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorhabenbedingt kommt es zu keinen Störungen der Zauneidechse zu empfindlichen Zeiten, da sie keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Planungsgebiet besitzt. Die Bahntrasse wird nicht versperrt, so dass das Baufeld frei durchwanderbar für die Art ist. Anlagebedingt wird die



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Tierart** nach Anhang IV a) FFH-RL

Barrierewirkung nicht verändert und auch betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Beim nächtlichen Abriss der Hochbrücke entlang der Bahnstrecke (die tagsüber weiter von der Bahn genutzt wird) kommt es zu herabfallenden Trümmerteilen. Diese werden von der Bahnstrecke geräumt, bevor der erste Zug am Morgen über die Trasse fährt. Da es sich um nächtliche Arbeiten handelt, ist nicht davon auszugehen, dass Zauneidechsen innerhalb dieses Bereiches sind. Durch die Bautätigkeiten ist die Bahnstrecke bereits ein störungsintensiver Raum, so dass sich die Tiere ruhigere Bereiche als Nachtquartier suchen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



4.1.1.3 Amphibien

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2019) sind für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) Vorkommen von Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt. Die Amphibien benötigen Feucht-lebensräume, nutzen aber auch Wiesen und Gehölzstrukturen zur Nahrungssuche.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Amphibienarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s	PO
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	u	PO
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	u	PO
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	u	PO
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	u	PO

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		V	Art der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	ungefährdet
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region
		s	ungünstig - schlecht
		u	ungünstig – unzureichend
		?	unbekannt
Status	im UR	PO	potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)
Quelle	1	saP-Artinformationen online-Abfrage, Internetarbeitshilfe (BAYLFU 2017)	

Betroffenheit der Amphibienarten

Die Betroffenheit der genannten Amphibienarten kann ausgeschlossen werden, da im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens das benötigte Lebensraummosaik mit unterschiedlichen Strukturen fehlt und trotz Nachsuche keine Nachweise erbracht werden konnten. Die einzigen Stillgewässer sind künstlich angelegte Regenrückhaltebecken mit kaum Habitatpotenzial.

Eine Untersuchung der Verbotstatbestände durch das Vorhaben gegenüber den oben genannten Amphibienarten entfällt somit.



4.1.1.4 Libellen

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2019) ist für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) das Vorkommen der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) aufgeführt.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der Grünen Flussjungfer

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	g	PO
RL D	Rote Liste Deutschland und				
RL BY	Rote Liste Bayern	2			stark gefährdet
EHZ	Erhaltungszustand	KBR			kontinentale biogeographische Region
		g			günstig
Status	im UR	PO			potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)

Betroffenheit der Grünen Flussjungfer

Die Grüne Flussjungfer benötigt naturnahe Flüsse und größere Bäche mit kiesigem Substrat, welche im UR nicht vorhanden sind. Eine Betrachtung der Grünen Flussjungfer bezüglich der Verbotstatbestände entfällt somit.

4.1.1.5 Käfer

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2019) sind für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) gemeldet.

Die Käfer bewohnen Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzelnstehenden Bäumen. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet. Entscheidend ist offenbar das Bestands- bzw. Einzelbaumalter und damit die Habitattradition.

Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung des Eremiten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	u	PO
RL D	Rote Liste Deutschland und				
RL BY	Rote Liste Bayern	2			stark gefährdet
EHZ	Erhaltungszustand	KBR			kontinentale biogeographische Region
		u			ungünstig - unzureichend
Status	im UR	PO			potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)

Betroffenheit des Eremiten

Die Betroffenheit des Eremiten kann ausgeschlossen werden, da im Zuge des Vorhabens keine Altbäume und damit potenzielle Brutbäume gefällt werden. Weiterhin fehlt ein Nachweis des Vorkommens im UR.

Eine Untersuchung der Verbotstatbestände durch das Vorhaben gegenüber dem Eremiten entfällt somit.



4.1.1.6 Tagfalter

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2019) sind für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) Vorkommen des Heller Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*) und Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) aufgeführt.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bewohnt in Bayern Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Der Thymian-Ameisenbläuling lebt an trockenwarmen, lückig bewachsenen Magerrasenflächen. Für die Eiablage werden Blüten des Arznei-Thymians (*Thymus pulegioides* agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (*Origanum vulgare*) genutzt.

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der Tagfalter

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	u	PO
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	3	2	s	PO
RL D Rote Liste Deutschland und					
RL BY Rote Liste Bayern	2 stark gefährdet 3 gefährdet				
EHZ Erhaltungszustand	KBR kontinentale biogeographische Region s ungünstig - schlecht u ungünstig - unzureichend				
Status im UR	PO potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)				

Betroffenheit der Tagfalter

Die Grünlandflächen im Untersuchungsraum sind überwiegend intensiv genutzt und/oder artenarm. Die intensive Mahd der Grünlandflächen verhindert ein Aufkommen der Raupennahrungspflanzen beider Schmetterlingsarten, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Eine Betrachtung des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und Thymian-Ameisenbläulings bezüglich der Verbotstatbestände entfällt somit.

4.1.1.7 Weitere Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2019) sind für das TK-Blatt 6035 (Bayreuth) keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie der Artengruppen **Fische, Muscheln, Nachtfalter** und **Schnecken** mit geeigneten Lebensräumen im Untersuchungsraum aufgeführt.



4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Der überwiegende Anteil der nachgewiesenen Arten gehört zu den sogenannten „Allerweltsarten“. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingt keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des BAYLFU). Damit kann eine weitere Behandlung der Arten entfallen. Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Der räumliche Zusammenhang der ungefährdeten Arten hat aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und den hohen Anteilen geeigneter Habitats naturgemäß eine große räumliche Ausdehnung mit einer hohen Individuenanzahl. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen betreffen somit nur einen kleinen Teil der jeweiligen Art.).
- Hinsichtlich des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Allerweltsarten wurden daher in der Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 19.1.3, Anlage 1) als nicht prüfrelevant abgeschichtet.

In der folgenden Tabelle sind alle weiteren im Untersuchungsraum kartierten Vogelarten aufgelistet, die gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 19.1.3, Anlage 1) als prüfrelevante Arten ermittelt wurden.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	?

Erläuterungen:

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	3	gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste
		*	ungefährdet
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale Biogeographische Region
		g	günstig
		?	unbekannt



Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet prüfrelevanten vorkommenden Vogelarten des Art. 1 der VSRL beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände gilt generell, dass die Anforderungen an die Prüftiefe mit dem Gefährdungsgrad der Art steigen. Bei Arten der Vorwarnliste wird in der Regel nicht die gleiche Prüftiefe benötigt wie bei gefährdeten Arten.

Aufgrund der ökologischen Gemeinsamkeiten und der geringen Anzahl an Arten werden die drei relevanten Arten in einer Gilde zusammengefasst geprüft.

Heckenvögel

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 10.000 - 22.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel offener Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: *

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 495.000 – 1.250.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaft, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 10.000 – 22.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt



Heckenvögel

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die Klappergrasmücke brütet in Parks, Friedhöfen und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit der aufgeführten Arten gegenüber dem Vorhaben besteht hinsichtlich des Verlusts bzw. der Beeinträchtigung potenzieller Brutstandorte innerhalb der Feldgehölze und Gebüsch- bzw. Heckenstrukturen im Untersuchungsraum.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Arten wurde im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums und der Verbreitung der Arten in Bayern gemäß der Fundortkarten des BAYLFU (2019) als prüfwürdig angenommen. Das Vorkommen von Dorngrasmücke und Goldammer wurden im Zuge der Bestandsaufnahmen auf den straßenbegleitenden Grünflächen und Gehölzbeständen Nahe des Kreisverkehrs bestätigt. Die Klappergrasmücke wurde im Wohngebiet am südlichen Ende des UR gefunden. Aus der ASK-Datenbank liegen keine aktuellen Hinweise auf ein Vorkommen im UR vor.

Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der jeweiligen lokalen Populationen der aufgeführten Arten ist nicht möglich, da keine ausreichenden Untersuchungen für die Abgrenzung durchgeführt worden sind.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die vorhabenbedingt verloren gehenden Gehölzstrukturen eignen sich nur in sehr geringem Umfang für Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Nachweispunkte der Arten liegen alle in weiterer Entfernung zum Vorhaben. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (1 V), so dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (1 V) ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen von Dorngrasmücke, Goldammer und Klappergrasmücke durch Verlärmung und visuelle Effekte sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch A 9 und B 2 nicht zu erwarten.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Heckenvögel

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Es werden keine Tiere vorhabenbedingt verletzt oder getötet noch entsteht betriebsbedingt ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



5 Gutachterliches Fazit

Die Autobahndirektion Nordbayern (Dienststelle Bayreuth) plant den Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth bei der AS Bayreuth-Nord, die die Bundesstraße 2 über die Bundesautobahn 9 überführt. Der Ersatzneubau muss aufgrund des schlechten Bauwerkszustands und baulicher Defizite der bestehenden Hochbrücke (spannungsrissegefährdeter Spannstahl, Hohlkörper, Koppelfugenproblematik) durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Maßnahme 3 V vorgesehen, die Holzungsarbeiten und das Entfernen von potenziellen Nistmöglichkeiten für europarechtlich geschützte Vogelarten außerhalb der Vogelbrutzeit vorsieht.

Das Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Dem Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth stehen somit keine Hinderungsgründe seitens des speziellen Artenschutzes entgegen.



Literaturverzeichnis

GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN

BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.v. 01.03.2010

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). – Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26. Januar 2010.

BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.v. 25.02.2005

LITERATUR / GUTACHTEN

BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017):

Auszüge aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) inkl. Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz (Stand: 01.04.2015); Biotopkartierung Stadt und Flachland (Stand: 05/2017), Biotopkartierung Wald (Stand: 05/2017); Abgrenzungen naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. – Augsburg.

Artinformationen zu saP-relevanten Arten:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, letzter Abruf im Juni 2017

BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):

Artinformationen zu saP-relevanten Arten:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, letzter Abruf Januar 2019

RPV / REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-OST (1987):

Regionalplan Oberfranken-Ost (5). – Hof.

STMB 2018 / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018. – München.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012):

Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart.



Anlage 1

Relevanzprüfung

(Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)



Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.



Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

Projektspezifisch: Artenvorkommen für das TK-Blatt 6035 (entspr. quasi der Landkreisabgrenzung) und RÖDL et al. (2012)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

Projektspezifisch betrachtete Lebensräume: Fließ- und Stillgewässer, Nasswiesen, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Grünland, Äcker, Böschungen, Siedlungen

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

					Farbig markiert = Relevante Art für die saP					



Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Vögel und Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016),
für Fledermäuse: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017),
für alle weiteren Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)
für Vögel: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ E.V. (2015)
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)
für die übrigen wirbellosen Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

- | | | | |
|----------|--|-----------|---------------------------------|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen | D | geografischen Restriktionen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht | V | Daten defizitär |
| 2 | Stark gefährdet | x | Arten der Vorwarnliste |
| 3 | Gefährdet | - | nicht aufgeführt |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | - | Ungefährdet |
| R | Extrem seltene Arten oder Arten mit | nb | nicht berücksichtigt (Neufunde) |

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

- | | | | |
|-----------|------------------------|-----------|---|
| 00 | ausgestorben | RR | äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*) |
| 0 | verschollen | R | sehr selten (potenziell gefährdet) |
| 1 | vom Aussterben bedroht | V | Vorwarnstufe |
| 2 | stark gefährdet | D | Daten mangelhaft |
| 3 | gefährdet | - | ungefährdet |

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quelle: Nachweise der Art innerhalb bzw. in der Umgebung des UR (Jahreszahl Erfassung)

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
x	x	x	x		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
x	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
x	x	x	x		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
x	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
x	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
x	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
x	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
x	0				Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
x	0				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
x	x	x		x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	0				Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
0					Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
Fische									
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
x	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. braueri)	2	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
Käfer									
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
x	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
Tagfalter									
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
Nachtfalter									
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
Schnecken									
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
Muscheln									



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
x	0				Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>		2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
x	0				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
x	x	0			Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	0				Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
x	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
0					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
x	x	0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
x	x	0			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	0				Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
x	x	x	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
x	x	0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x	x	0			Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	0				Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x	0			Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	x	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
0					Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	x	0			Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	1	V	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	x	0			Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0			Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
x	0				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
x	x	0			Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	x	0			Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
x	x	0			Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
x	0				Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	-	-
x	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	n.b.	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
x	0				Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
x	x	0			Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
x	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
x	x	0			Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
x	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	x	0			Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
x	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
0					Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
x	x	0			Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
x	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
x	x	0			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
x	x	0			Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
0					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	-
x	x	0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
x	0				Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	n.b.	-	x
x	x	0			Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x	x	0			Sommeregoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
x	x	0			Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x	x	0			Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
x	0				Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
x	x	0			Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
x	0				Sumpfmöwe ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
x	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	0				Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
x	x	0			Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RLB	RLD	sg
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
x	x	0			Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
x	0				Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
x	0				Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
0					Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	x	0			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	x	0			Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

